

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	34 (1915)
Artikel:	Zur Revision des schweizerischen Aktienrechts
Autor:	Töndury, Hans
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-896208

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Revision des schweizerischen Aktienrechtes.

Von Dr. jur et phil. **HANS TÖNDURY**
Professor an der Handels-Hochschule in St. Gallen.

Das geltende schweizerische Aktienrecht ist in den letzten Jahren häufigen Anfechtungen ausgesetzt gewesen und der Wunsch nach einer umfassenden Revision immer dringender geworden. Wenn auch die Bankkatastrophen der letzten Jahre in erster Linie einem Bankgesetz zu rufen schienen, so musste doch sehr rasch die Erkenntnis sich Bahn brechen, dass ein solches nur dann mit Erfolg erlassen werden könnte, wenn es auf einer zweckmässigen Organisation des Aktienwesens überhaupt sich aufzubauen vermöchte. Nicht zuletzt wurde diese Erkenntnis wohl gefördert durch die Schwierigkeiten, die sich ergeben, sobald man versuchen will, den konkreten Inhalt des zu schaffenden Bankgesetzes sich zu vergegenwärtigen. Denn wenn auch im alltäglichen Sprachgebrauch der Begriff einer „Bank“ ein einheitlicher und scharf umrissener zu sein scheint, so ergibt ein Blick auf die Praxis die grosse Mannigfaltigkeit der Typen, die unter diesem Begriff sich verbergen. Diese Mannigfaltigkeit ruft einer Differenzierung der Vorschriften, während das, was alle gemeinsam betrifft, nicht so sehr eine Eigentümlichkeit des Bankwesens selbst, als seiner gebräuchlichsten Organisationsform, der Aktiengesellschaft, zu sein scheint. In diesem Sinne wurde wohl s. Z. von Nationalrat Affolter und Konsorten die Motion auf eine umfassende Revision des Aktienrechtes gestellt; sie sollte die Grundlage bilden, auf welcher

die notwendigen Spezialgesetze oder Verordnungen über das Bankwesen sich aufbauen könnten.

Mit der Umarbeitung des geltenden Rechts ist seither Herr Professor Eugen Huber in Bern betraut worden und es ist dadurch wohl alle Gewähr für eine glückliche Reform geboten. Wenn dennoch im Folgenden versucht werden soll, die wichtigsten Punkte, auf welche die Revision wohl wird hinzielen müssen, in Kürze zu besprechen, so beabsichtigen wir damit nichts anderes, als das zusammenzufassen, was bisher in der Presse und von Praktikern an berechtigten Forderungen aufgestellt worden ist.¹⁾ Dabei scheint es uns von Wert, zunächst auf einen prinzipiellen Punkt hinzuweisen. In weiten Kreisen scheint man an die Reform des Aktienrechtes Hoffnungen zu knüpfen, die wohl kaum alle in diesem Umfang sich erfüllen werden.²⁾ Der Versuch, wirtschaftliche Tatsachen juristisch zu fassen, muss stets unvollkommen bleiben, den steten Fluss des Geschehens, die feinen, das Typische so gern verwischenden Übergänge der Praxis kann kein Gesetzgeber in scharfe Formeln pressen. Er muss sich damit begnügen, die grossen Linien festzuhalten, allgemeine Gesichtspunkte aufzustellen, von welchen aus auch die Einzelfälle, die scheinbaren Abweichungen, sinngemäss beurteilt werden können, und es wird ihm dabei nur selten gelingen, seine Vorschriften so zu fassen, dass sie nun wirklich in allen Fällen des praktischen wirtschaftlichen Geschehens anwendbar und angemessen erscheinen; es bedarf einer hohen Kunst und grossen wirtschaftlichen Verständnisses, die rechtlichen Bestimmungen so zu gestalten, dass sie nicht zu sehr im allgemeinen sich verlieren und dadurch des direkten Zusammenhangs mit dem pulsierenden Wirtschaftsleben verlustig gehen, dass sie aber andererseits

¹⁾ Vgl. meinen gleichnamigen Vortrag im Jahresbericht des Thurg. Handels- und Industrievereins pro 1914.

²⁾ A. Lansburgh, Das Aktienwesen und die Justiz, in „Die Bank“, Januarheft 1914.

auch nicht einer am Einzelfall klebenden Kasuistik verfallen, die es ihnen unmöglich macht, das Typische und damit auch das Unvorhergesehene zu fassen. In besonderem Masse gilt dies für das Aktienwesen, dessen tausenderlei Modulationen kein Gesetz der Welt je wird erschöpfend fassen können; stets werden Lücken und Härten sich bemerkbar machen und es ist deshalb davor zu warnen, der Neugestaltung unseres Aktienrechtes eine allzu grosse Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Zukunft beizulegen; gewiss hat es sich gezeigt, dass unser geltendes Recht veraltet, dem konkreten Leben gegenüber fremd geworden ist, und dass daraus mancherlei Unsicherheiten und Gefahren sich ergeben; es soll revidiert werden, aber man möge von dieser Revision nicht mehr erwarten und verlangen, als sie zu geben vermag. Gerade im Aktienwesen ist es unmöglich, durch rechtliche Bestimmungen vollständige Sicherheit zu schaffen, man soll daher auch nicht den Anschein einer solchen Sicherheit schaffen wollen. Es ist in der Schweiz so wenig wie anderswo Aufgabe des Staates, durch eine scheinbar jedes Risiko ausschliessende Gesetzgebung das Publikum zu veranlassen, sich kritiklos an Aktienunternehmungen zu beteiligen; wer Aktien erwirbt, soll wissen, dass er damit eine gewisse wirtschaftliche Verantwortlichkeit übernommen hat, dass er selbst „Unternehmer“, wenn auch nur in beschränktem Masse, geworden ist und als solcher nicht nur Gewinne, sondern auch Verluste zu gewärtigen hat. Dieses Verantwortlichkeitsgefühl muss erhalten bleiben und darf nicht ertötet werden; es ist die Basis, auf der allein eine gesunde Entwicklung des Aktienwesens möglich ist, es ist zugleich auch, von einem andern Gesichtspunkt aus, der beste Schutz vor einem weiteren Sinken des Kurses der Staatspapiere.

Negativ ausgedrückt erscheint daher als erste Aufgabe des Gesetzgebers in Bezug auf die Revision unseres Aktienrechtes: Vermeidung des Anscheins einer zu grossen Sicherheit, die faktisch doch nicht gewährt werden kann;

positiv ausgedrückt lautet die Forderung: Vorkehrung derjenigen Massnahmen, durch welche dem zukünftigen oder gegenwärtigen Gesellschafter unter Voraussetzung eines normalen wirtschaftlichen Verständnisses ein eigenes Urteil über das Unternehmen ermöglicht wird. Jedes Mehr an gesetzlichen Bestimmungen, durch welche darüber hinaus etwa noch eine materielle Sicherheit geschaffen werden möchte, ist schädlich, da es einerseits doch nicht das gewünschte Resultat erreichen, andererseits aber eine ungebührliche Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit der einzelnen Gesellschaften zur Folge haben würde. Auch so ist die Aufgabe noch schwer genug, sind doch die Anforderungen, die an die einzelnen Gesellschaften gestellt werden müssen, keineswegs auf eine einheitliche Formel zu bringen.

Unser gegenwärtig in Kraft befindliches Aktienrecht hat den grossen Fehler begangen, die „Aktiengesellschaft“ als einen einheitlichen Typus aufzufassen; dieser Fehler ist die Quelle seines heutigen Ungenügens. Unter der einheitlichen Rechtsform der Aktiengesellschaft verbirgt sich in der wirtschaftlichen Praxis eine Menge der verschiedenartigsten Gebilde, die unmöglich von ein und denselben rechtlichen Bestimmungen regiert werden können. Das Aktienwesen ist an sich eine grosskapitalistische Erscheinungsform. Die Rechtsform der Aktiengesellschaft ermöglicht es, die zerstreuten Kapitalpartikelchen zu grosser kapitalistischer Werbe- und Produktionskraft zusammenzuballen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftbarkeit; sie ist dadurch zu einer der wichtigsten Grundlagen der neuzeitlichen Entwicklung in Industrie und Handel geworden. Ohne die Rechtsform der Aktiengesellschaft wären die grossen Verkehrsunternehmungen: die transkontinentalen Eisenbahnen, die grossen Seeschiffahrtsbetriebe fast undenkbar, ohne sie hätte die Industrie kaum jene Riesenunternehmungen hervorzubringen vermocht, die die Signatur unseres Zeitalters bilden. Neben dieser Bedeutung als grosskapitalistischer

Unternehmungsform besitzt aber die Aktiengesellschaft Vorzüge, die sie auch für kleinere Unternehmungen und für andere Zwecke als für Neugründungen als glückliche Rechtsform erscheinen lassen: die Mobilität des angelegten Kapitals, d. h. die leichte Begebarkeit der einzelnen Aktien und der Ausschluss der persönlichen Haftung. Das erstere wird da wertvoll, wo es sich darum handelt, ein Unternehmen als solches aufrechtzuerhalten, und wo doch eine Ausscheidung der einzelnen Anteile oder ein sukzessives Sichzurückziehen der Anteilhaber erfolgen soll (Familienaktiengesellschaften) oder wo Zweiggeschäfte mit eigener Firma, aber in intimem finanziellen Zusammenhang mit dem Muttergeschäft errichtet, Einfluss auf bestehende fremde Unternehmungen gewonnen, verschiedene Betriebe unter Aufrechterhaltung der formellen Selbständigkeit unter gemeinsame Leitung gebracht werden sollen (Tochtergesellschaften, Interessengemeinschaften, Verschachtelungs- und Holdingsysteme). Der Ausschluss der persönlichen Haftung aber erscheint da als ein Vorzug der Gesellschaftsform, wo aus den Kreisen des Kleinbürgertums heraus Kapitalien zur Verfolgung geschäftlicher oder auch gemeinnütziger Zwecke beschafft werden sollen (lokale Spar- und Leihkassen, kleine Fabrikations- und Handelsbetriebe etc.).

In wie hohem Masse die Form der Aktiengesellschaft gerade bei uns in der Schweiz für solche kleinere Betriebe in Anspruch genommen wird, zeigen die vom Eidgenössischen statistischen Bureau seit 1901 vorgenommenen Erhebungen über die Entwicklung der schweizerischen Aktiengesellschaften und das daran erkennbare stete Sinken des Durchschnittskapitals.³⁾

Jahr	Zahl der Gesellschaften	Grundkapital Mill. frs.	Durchschnitt Mill. frs.
1901	2056	1,881,5	0,915
1902	2203	1,801,5	0,818

³⁾ Vgl. hierzu die interessante Zusammenstellung von Prof. Steiger in Nr. 185 der Basler Nachrichten, Jahrgang 1914.

Jahr	Zahl der Gesellschaften	Grundkapital Mill. frs.	Durchschnitt Mill. frs.
1903	2440	1,739,6	0,713
1904	2570	1,844,0	0,718
1905	2754	2,000,3	0,726
1906	2949	2,270,4	0,770
1907	3111	2,471,4	0,794
1908	3295	2,599,4	0,789
1909	3547	2,723,0	0,768
1910	3914	2,963,2	0,757
1911	4338	3,232,8	0,744
1912	4831	3,431,3	0,710

Von 1901 bis 1912 ist demnach die Zahl der Gesellschaften um $2775 = 135\%$, das gesamte Grundkapital aber nur um $1,549,738,924$ Fr. = 82% gestiegen, sodass für das Durchschnittskapital sich eine Verminderung von 205,000 Fr. = 22,4% ergab. Es weist das deutlich auf ein starkes Überhandnehmen der kleineren Gesellschaften hin und deckt sich mit den Erfahrungen der Praxis, wonach Gründungen mit einem Kapital von 20,000, 10,000 oder selbst nur 5000 Fr. nicht ganz selten sind. Wenn nun auch zugegeben werden muss, dass gerade diese kleinsten Gesellschaften nur zu oft ein durchaus ungesundes Element darstellen, so geht doch Gomberg⁴⁾ wohl zu weit, wenn er den kleineren Aktiengesellschaften schlankweg jede Existenzberechtigung abspricht. Wie der Arzt nur die Kranken, so sieht der Bücherexperte eben in erster Linie nur die ungesunden Betriebe und gewinnt dadurch leicht ein zu pessimistisches Urteil. Für zahlreiche ergänzungs- und erwerbswirtschaftliche Unternehmungen des Mittelstandes ist heute die Aktiengesellschaft das einzige taugliche Organisationsmittel und hier Hindernisse in den Weg zu legen, würde einer schweren Schädigung der mittleren Erwerbskreise gleichkommen. Das schliesst nicht aus, dass Mittel und Wege gesucht werden, um einem

⁴⁾ Gomberg, Die Kontrolle der Banken, Genf 1914, Burkhard'sche Buchhandlung.

ungesunden Treiben auf diesem Gebiete entgegenzuwirken; Massnahmen, die aber wohl kaum in der Fixierung eines Minimalkapitals, wie Gomberg vorschlägt, sondern vielmehr auf dem später zu besprechenden Gebiete der Gründungsrevision liegen dürften.

So ergeben sich also auch bei einer nur ganz oberflächlichen Betrachtung ganz verschiedene und gleich existenzberechtigte Typen von Aktiengesellschaften, grosskapitalistische und kleinbürgerliche Gesellschaften, solche deren Aktien den grossen Markt, die Börse, suchen oder wenigstens sonst einer Handänderung leicht zugänglich sind, und andere, deren Anteile von vornherein in festen Händen sich befinden und ordentlicher Weise nur durch Tod und Erbteilung ihren Besitzer wechseln. Die verschiedenen Gebilde erheben nun aber auch verschiedene Ansprüche an die Rechtsform: Was für eine Gesellschaft mit 20,000 Fr. Kapital ausreicht, passt nicht ohne weiteres auf eine solche mit einer Million und mehr Aktienkapital. Das deutsche Recht hat sich dadurch geholfen, dass es im Aktienrecht im wesentlichen nur die grosskapitalistische Form der Aktiengesellschaft berücksichtigte, den kleinbürgerlichen Interessen dagegen in der G. m. b. H. eine besondere Rechtsform zur Verfügung stellte. Der schweizerische Gesetzgeber hat diesen einfachsten Weg s. Z. nicht gefunden; man hat alle Erscheinungsformen der Aktiengesellschaft in einem Gesetz umfassen wollen und darum sich auf möglichst allgemeine, einfache rechtliche Grundsätze beschränken müssen. Darum kennt die Schweiz keinen Minimalbetrag der Aktien (Deutschland 1000 M.), keine besonderen Kautelen für die Gründungsvorgänge, ausser der Bestimmung, dass Sacheinlagen ihrem Wert nach in den Statuten angegeben sein müssen. Während die deutsche Aktiengesellschaft vorschriftengemäß als Organe ausser der Generalversammlung den Vorstand und den Aufsichtsrat, also eine Mehrheit von Personen hat, genügt in der Schweiz eine einzige Person. Die Scheidung der Verwaltung in zwei Teile ist fakultativ;

allerdings besteht daneben die Kontrollstelle, die aber nicht mit Aktionären besetzt werden muss. Auch die Vorschriften über die Publizität sind (aus dem gleichen Grund) verschieden: in Deutschland Pflicht zur Veröffentlichung mindestens eines Auszuges aus der Rechnung, in der Schweiz nur die Vorschrift über Auflegung der Bilanz, die in irgend einem Hinterstübchen erfolgen kann. Bei uns sind also die zwingenden Vorschriften so einfach als möglich, die Organisation der Aktiengesellschaft die denkbar leichteste und schmiegksamste, auf die Gefahr hin, dass für grössere Verhältnisse sie sich als ungenügend erweisen könnten.

Für die Revision des Aktienrechtes ist damit eine zweite Richtlinie gewonnen: Trennung der Grossen von den Kleinen, der Gesellschaften mit mobilem Aktienbesitz von jenen mit einem stabilen Stamm von Aktionären. Wenn den kleinbürgerlichen und Familiengesellschaften nicht die Form der G. m. b. H. oder etwas ähnliches geboten werden soll, dann sollte doch wenigstens innerhalb des Aktienrechtes selbst ein Unterschied zwischen den verschiedenen Typen gemacht werden. Das könnte in der Weise geschehen, dass für Gesellschaften mit einem unter einer bestimmten Kapitalgrenze stehenden Kapital (z. B. mit weniger als 100,000 Fr. Kapital) sowie für solche, deren Aktien auf den Namen lauten und deren Kapital eine bestimmte hier etwas höher zu bemessende Grenze nicht überschreitet, im wesentlichen die heutigen Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben, während für alle übrigen, sowie für sämtliche Aktiengesellschaften, die Obligationen ausgeben, gewisse Vorschriften, die heute ins Belieben der Gesellschaften gestellt sind, zu solchen zwingenden Rechts gemacht werden.

I. Für die kleineren Aktiengesellschaften

können die geltenden Rechtsbestimmungen im wesentlichen als genügend bezeichnet werden, wird es doch geradezu oft als ein Vorzug unseres Rechtes bezeichnet,

dass es in so elastischer Weise auch den Interessen des Mittelstandes gerecht werde. Immerhin seien zwei Punkte als wünschenswert hervorgehoben:

1) eine strengere Kontrolle des Gründungsvorganges durch ein ausserhalb der Gesellschaft stehendes Organ, wodurch vermieden werden soll, dass Gesellschaften gegründet werden können, bei welchen das ausgewiesene Kapital aus fiktiven Werten wie Wert der Kundschaft, Wert der Firma besteht. Als solche Organe könnten den Handelsregisterführern geprüfte Bücherexperten zur Seite gestellt werden, ohne deren an das Registerbureau gerichtetes Gutachten keine Eintragung erfolgen dürfte;

2) eine verschärzte Verantwortlichkeit der Leiter der Aktiengesellschaft gegenüber den übrigen Aktionären wie auch gegenüber den Gläubigern und das Recht der letztern zur Einsichtnahme in die aufgelegte Jahresrechnung und Bilanz.

In Bezug auf

II. Die grösseren Aktiengesellschaften,

d. h. alle die Aktiengesellschaften, die entweder ein eine bestimmte Kapitalgrenze übersteigendes Grundkapital besitzen oder Inhaberaktien oder Obligationen ausgeben, muss dagegen eine sehr viel weitergehende Revision des geltenden Rechtes verlangt werden. Es handelt sich hier vor allem um die Organisation der Verwaltung, in zweiter Linie sodann um die Organisation der Kontrolle.

Für die

Organisation der Verwaltung

müsste zweierlei verlangt werden:

1) eine reinliche Scheidung zwischen Verwaltungsrat und Direktion, genaue Kompetenzausscheidung zwischen beiden als dem die Geschäftsführung bestimmenden und beaufsichtigenden und dem sie ausübenden Organ.

Nach unserm geltenden Recht führt die Direktion kein eigenes Leben; alleiniges gesetzliches Exekutivorgan

ist die Verwaltung, wobei aber nach OR 650 die Statuten bestimmen können, dass die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben von der Verwaltung an einzelne ihrer Mitglieder oder an Drittpersonen, auch Nichtaktiönaire zu übertragen seien. Bei grösseren Gesellschaften ist diese Delegation allgemein üblich, schon deshalb, weil in den seltensten Fällen eine Kollegialbehörde, wie sie die Verwaltung in der Regel ist, in der Lage ist, die Führung eines Geschäftsbetriebes zu übernehmen, um so weniger, als die Mitglieder dieses kollegialen Organes ihr Amt meist nur im Nebenamt bekleiden und für ihre Wahl ganz andere Gründe als der sachlichen Eignung — Aktienbesitz, Einfluss, Verbindungen — massgebend sind⁵⁾. Die Direktion wird dadurch zu einem naturnotwendigen Organ, das in der Praxis sehr oft dem gesetzlichen Exekutivorgan, der Verwaltung, gegenüber eine durchaus beherrschende Rolle spielt. Die Forderung erscheint daher berechtigt, dass dieser Tatsache auch im Gesetz Rechnung getragen und die Direktion als besonderes Organ in den Vordergrund gestellt werde.

Welche Stellung soll aber dann dem Verwaltungsrat zukommen? Man könnte, wie es in Deutschland postuliert wurde⁶⁾, der Ansicht sein, ein solcher sei dann überhaupt überflüssig. Zu Unrecht jedoch. Stets wird die Generalversammlung, die nur zu oft das Bild einer willenlosen zerrissenen Körperschaft darstellt, eines Organes bedürfen, durch welches die Wahl der Direktion in sachlicher Weise vorgenommen werden kann, stets werden auch berechtigte Interessen von Aktionärgruppen sich geltend machen, die durch das Mittel des Verwaltungsrates sich einen Einfluss auf die Geschäftsführung sichern

⁵⁾ Vgl. hierzu die Ausführungen von Keller-Huguenin: Die Organisation der Rechnungsprüfung bei schweiz. Aktiengesellschaften. Schweiz. Zeitschrift f. kfm. Bildungswesen 1912, Heft 6 und 7.

⁶⁾ Die Zukunft, XIII. Jahrgang Nr. 38: Der Aufsichtsrat.

möchten. So bleibt der Verwaltungsrat als notwendiges Organ bestehen, aber man wird ihm nicht grössere Pflichten auferlegen dürfen, als er zu erfüllen vermag. Keller-Huguenin sieht diese Pflichten in der sachlichen Beratung vorbereiteter Geschäfte, wobei der Verwaltungsrat sich darauf müsse verlassen können, dass die tatsächlichen Angaben der Direktion zutreffen. Man wird dieser Ansicht zustimmen dürfen, allerdings nicht in der Weise, dass der Verwaltungsrat nur als ein rein beratendes Kollegium zu behandeln sei, sondern als ein Organ, welchem auf Grund der von der im übrigen selbständigen Direktion geleisteten Vorbereitung und Information der letzte Entscheid in besonders wichtigen Fragen vorbehalten ist.

Wird in dieser Weise die Stellung des Verwaltungsrates fixiert, so ergibt sich hieraus von selbst die Notwendigkeit:

a. einer scharfen Trennung der Kompetenzen von Direktion und Verwaltungsrat, in dem Sinne, dass genau festgelegt wird, welche Geschäfte die Direktion von sich aus und unter eigener verschärfter Verantwortlichkeit erledigen kann, für welche dagegen sie den letzten Entscheid des Rates einzuholen hat. Eine solche Kompetenzauusscheidung kann nicht durch das Gesetz, sondern nur durch ein von der Gesellschaft selbst zu erlassendes Geschäftsreglement aufgestellt werden. Dagegen kann durch das Gesetz der Zwang zur Vorlage eines solchen Reglementes ausgesprochen werden. Nur auf Grund einer solchen klaren Kompetenzauusscheidung wird dann auch die Frage einer Verschärfung der Verantwortlichkeit für Direktion und Verwaltungsrat entschieden werden können.

b. einer Garantie für den Verwaltungsrat, dass die ihm von der Direktion gelieferten Angaben sich als richtig erweisen. Diese Garantie kann beschafft werden durch die Einfügung eines Informationsorgans zwischen Verwaltungsrat und Direktion, das zu gleicher Zeit die Direktion von der oft als lästig empfundenen Rapporttätig-

keit befreit und andererseits als von der Direktion unabhängiges Organ dem Verwaltungsrat das grösstmögliche Mass objektiver Berichterstattung gewährleistet⁷⁾). Wie dieses Organ zu gestalten, wer mit dessen Funktionen zu betrauen sei, besondere Beamte (Inspektoren, Treuhandgesellschaften, Einzelrevisoren etc.), das zu bestimmen wird Sache des oben erwähnten Geschäftsreglements sein.

Die Organisation der Kontrolle.

Neben der Organisation der Verwaltung ist die Organisation der Rechnungsprüfung dasjenige Gebiet, wo wohl die meisten Postulate erhoben werden können. Ganz abgesehen von dem öffentlichen Interesse, das mit der Finanz- und Geschäftsgeburung der grösseren Aktiengesellschaften verbunden ist, erheischen die privaten Interessen der einzelnen Geldgeber, der Aktionäre sowohl wie der Gläubiger, vor allem der Obligationengläubiger, dass ihnen, soweit nur irgendwie angängig, die Möglichkeit geboten werde, sich einen Einblick in die Verhältnisse ihrer Gesellschaft zu verschaffen. Diesen Einblick gewährleistet das geltende Recht in doppelter, allerdings beiderseits sehr mangelhafter Hinsicht:

- 1) durch die Vorschrift über die Auflage der Bilanz und
- 2) durch die Einrichtung der Kontrollstelle.

Die Auflage von Bilanz und Jahresrechnung ist für den Aktionär insofern ungenügend, als die Zumutung, sich die Rechnung im Bureau der Direktion etc. einzusehen, gerade dem kleinen Aktionär, der nicht am Platze wohnt, es faktisch unmöglich macht, sich zu informieren. Aber auch wenn ihm die Rechnung gedruckt zugestellt würde, was wenigstens bei Namenaktien möglich ist, so wäre der Grossteil dieser Leute wohl nicht in der Lage, sich aus den wenigen Zahlen ein richtiges Bild zu machen. Dazu ge-

⁷⁾ Vgl. Töndury, Die Organisation der Rechnungsprüfung bei A. G. Zürich Orell Füssli 1912.

hört ein geübter Blick, der nur durch vielfache Erfahrung und regelmässige Beschäftigung mit Bilanzfragen erworben werden kann. Der Kleinaktionär ist daher in der Regel darauf angewiesen, dass ihm die Rechnung erläutert und die Bedeutung der einzelnen Posten erklärt werde. Es stehen ihm hierzu zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

a) der ergänzende, entweder ebenfalls nur aufgelegte oder aber gedruckt versandte oder an der Generalversammlung verteilte Jahresbericht, sowie im Anschlusse daran die Möglichkeit mündlicher Anfragen an der Generalversammlung. Ist aber der Jahresbericht in der Regel kaum geeignet, dem Aufklärung suchenden Kleinaktionär die gewünschte Auskunft zu geben, so versagt die mündliche Anfrage mit noch viel grösserer Sicherheit⁸⁾. Die Klagen, dass gewisse Verwaltungen an den Generalversammlungen über die meist kümmерlichen Ausführungen des Berichtes hinaus keine weiteren Auskünfte geben wollen, wollen nicht verstummen. Die Verwaltungen können sich dabei darauf stützen, dass der öffentliche Charakter der Generalversammlung diese nicht geeignet erscheinen lasse zur eingehenderen Besprechung der Geschäfte und der Lage der Gesellschaft, besonders wenn es sich um schwiebende Transaktionen handelt, und dass man stets damit rechnen müsse, dass in Generalversammlungen Gegeninteressenten im Gewande des Aktionärs für ihre eigenen Zwecke Sonderinformationen zu erhalten suchen. Dass sie sich hinter diesen Einwand auch dann verschanzen, wenn sie ganz andere Gründe zur Geheimhaltung bestimmter Dinge haben, ist begreiflich und kann wohl kaum vermieden werden, wenn auch eine einsichtige Verwaltung darauf sehen wird, möglichst nur in Ausnahmefällen die Auskunft zu verweigern. Auch das würde wohl unnütz sein, wenn man die Mehrheit der Aktionäre darüber entscheiden lassen wollte, ob die Verwaltung Auskunft zu

⁸⁾ Das Recht des Aktionärs auf Auskunftserteilung. Economist 1912 N° 24.

geben habe oder nicht. Denn ist schon das eine kleine Heldentat eines Kleinaktionärs, überhaupt anzufragen, so lehrt die Erfahrung, wie schwer es ist, dass er mit seinen Vorstellungen bei den andern, deren Interessen oft ganz andere sind, Gehör finde.

So bleibt dem Durchschnittsaktionär und vor allem auch dem Obligationär, der bei der Generalversammlung ja nicht vertreten ist, nur

b) die Aufklärung durch die Presse, speziell die Handelspresse, die aber natürlich nur da einsetzen kann, wo ihr die Rechnungen und Berichte zugänglich sind. Es wird daher darauf geschaut werden müssen, dies zu erreichen durch einen entsprechenden Ausbau der Publicitätsvorschriften. Ein solcher könnte in zweifacher Weise erfolgen: einmal durch die Verpflichtung zur Veröffentlichung und nicht bloss Auflage von Jahresbericht und Bilanz, sodann aber durch die Aufstellung von Bilanzvorschriften oder Bilanzschemata für bestimmte Kategorien von Gesellschaften, vor allem für die verschiedenen Banktypen. Beide Forderungen sind schon oft erhoben worden und verdienen unterstützt zu werden, die letzte wenigstens in der Form, dass im Aktienrecht dem Bundesrat die Kompetenz verliehen wird, nach Anhörung der Interessentenkreise solche Bilanzschemata auf dem Verordnungswege vorzuschreiben. Die Fixierung bestimmter Detailvorschriften über die Bilanzen der verschiedenen Gesellschaften wäre deshalb nicht angängig, weil angesichts der grossen Spezialisierung vor allem auch im Bankwesen allgemein gültige Vorschriften überhaupt nicht erlassen werden könnten, und sodann, weil diesen Vorschriften eine gewisse Elastizität unbedingt gewahrt werden muss. Aber auch wenn das neu zu schaffende Recht beiden Forderungen entsprechen sollte, so wird man sich dessen bewusst bleiben müssen, dass damit eine eingehendere Prüfung von Rechnung und Bericht keineswegs überflüssig würde. Die der Öffentlichkeit vorzulegenden Dokumente müssen selbstverständlich eine gewisse Reserve

bewahren; das Interesse der Unternehmung an der Geheimhaltung wichtigerer Geschäftsvorgänge darf nicht verletzt werden und es werden daher auch die nach dem schönsten Schema aufgestellten Bilanzen stets einer näheren Erläuterung bedürfen. Die Aufstellung von Bilanzschemata soll lediglich fraudulösen Verschleierungen entgegenwirken, und die allgemeine Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit der Bilanzen gleichartiger Unternehmungen fördern, nicht aber zur Preisgabe wichtigerer Geschäftsgeheimnisse führen. Immerhin dürfte auf diese Weise gegenüber heute ein wesentlicher Fortschritt erzielt und der Handelspresse ihre im Interesse der Aktionäre und der Obligationäre liegende Aufgabe wesentlich erleichtert werden, sodass nunmehr auch der Kleinaktionär in ganz anderer Weise vorbereitet an der Generalversammlung erscheinen kann, wo ihm nun in der Kontrollstelle das Gesetz ein weiteres Informationsmittel zur Verfügung gestellt hat, das als Vertrauensinstanz auch die Details nachprüfen und auf Grund derselben sich ein Urteil bilden kann. Freilich sind im geltenden Gesetz die Rechte und Pflichten der Kontrollstelle nur andeutungsweise bestimmt. Die Rechtsprechung hat ihrerseits den Wert dieser Bestimmungen weiter herabgesetzt, indem sie ihnen eine sehr weitherzige Interpretation zu teil werden liess, so berief man sich bis vor kurzem gerne auf ein Urteil des Bundesgerichts, wonach die Revisoren nur eine „kalkulatorische Prüfung“ vorzunehmen haben. Aber nicht nur der Aufgabenkreis, sondern auch die Rechte der Kontrollstelle sind nach dem geltenden Recht höchst beschränkt; sie hat die Belege sich vorlegen zu lassen, aber es ist nicht gesagt wann. Und doch ist gerade dies ein ausserordentlich wichtiger Punkt; nach dem geltenden Recht muss wohl angenommen werden, dass die Rechnungsrevisoren sich erst dann, wenn die Jahresrechnung geprüft werden soll, Bücher und Belege vorlegen lassen können. Diese Bedeutungslosigkeit der Kontrollstelle hat zu dem Vorschlage geführt, bei einer Revision des Aktienrechtes die

Kontrollstelle überhaupt abzuschaffen und sich mit der verschärften Verantwortlichkeit der Verwaltung resp. der Direktion zu begnügen. Die Kontrollstelle ist notwendig als Organ der Generalversammlung, deren Auge sie darstellt. Dem Verwaltungsrat gegenüber muss auch eine Instanz da sein, die, ohne selbst an der Geschäftsführung beteiligt zu sein, den Décharge-Antrag stellt. Ausschlaggebend aber ist die Erwägung, dass die Kontrollstelle gerade den Kleinaktionären und Obligationären eine Einblicksmöglichkeit gewähren kann, weil in der Verwaltung in der Regel die Interessenten bestimmter leitender Aktionärgruppen den Ausschlag geben werden. Man wird daher im Gegenteil wünschen müssen, dass die Kontrollstelle gerade in dieser Beziehung weiter ausgebaut und reorganisiert werde.⁹⁾

Für die Organisation der Kontrollstelle kommen zunächst in Betracht die Bestimmungen über die Wahl derselben, sodann diejenigen über die Besetzung.

Die Wahl der Kontrollstelle ist nach geltendem Recht Sache der Generalversammlung, d. h. der an derselben vertretenen Aktionäre. Gerade in der Schweiz pflegen nun aber die Aktionäre keineswegs die Gesamtheit der Kapitalinteressen an einer Aktiengesellschaft darzustellen; die Ausgabe von Obligationen unterliegt bei

⁹⁾ Vgl. für die folgenden Ausführungen: Bonjour, L'organisation de la révision des comptes dans les sociétés anonymes et les associations. Schw. Zeitschr. für kfm. Bildungswesen. Mai 1912. Calmes, Die Kontrollpflichten des Aufsichtsrates, in Nr. 10 von „Das Recht“ 1911. Folliet, La vérification des comptes dans les sociétés par actions. Genève Frören. Gertung, Die Bücherprüfung im englischen Aktienrecht. Audit. of Joint Stock Companies under the Companies Acts 1862—1900. Jena Costenoble. Sender, Die Praxis der Bücherprüfung in England. Kfm. Centralblatt 1912. Statuten des Verbandes schweiz. Bücherrevisoren. Zürich 1913. Meyer, Zur Frage eines eidgen. Bankgesetzes. Zürich Orell Füssli. Bericht der staatswissenschaftlichen Fakultät Zürich an die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich betr. Ausbildung von Bücherrevisoren vom 2. März 1912.

uns keinerlei gesetzlichen Beschränkungen und wird daher von den meisten Aktiengesellschaften in weitem Umfang geübt. Der aufrechtstehenden Aktiengesellschaft gegenüber ist nun aber heute der Obligationär vollkommen rechtlos, erst beim Konkurse der Gesellschaft kommt er, zu spät meistens, zur Geltung. Der Vorschlag, auch den Obligationären in der Kontrollstelle eine Vertretung einzuräumen, erscheint daher nicht unbillig und würde auch insofern von Werte sein, als eine Heranziehung der Obligationäre zur Kontrollstelle entschieden zur stärkeren Würdigung eines richtigen Verhältnisses zwischen Aktien- und Obligationenkapital führen würde. Es würde dadurch die Kontrollstelle der Verwaltung gegenüber unzweifelhaft auch unabhängiger sein. Heute ist sie zwar von der Generalversammlung gewählt, aber tatsächlich in den meisten Fällen abhängig von der Verwaltung: eine Quarantäne-Station für zukünftige Verwaltungsräte. Erwähnt seien hier auch die Wünsche, die auf eine Vertretung der Aktiengesellschaft-Minoritäten abzielen und durch eine Vorschrift über Abstimmung nach Köpfen und nicht nach Anteilen Erfüllung erhoffen.

Für die Besetzung der Kontrollstelle gibt das geltende Recht nur summarische Vorschriften. Die Praxis kennt verschiedene Systeme: Rechnungsprüfung durch einzelne von der Generalversammlung gewählte Revisoren, meist ohne dass auf besondere Fachkenntnisse Rücksicht genommen würde, Prüfung durch Buchsachverständige oder Treuhandgesellschaften oder Bildung von Revisionsverbänden, denen alsdann von der Generalversammlung die Funktionen der Kontrollstelle überbunden werden können. Auch hier wird das neue Gesetz, so wenig wie in Bezug auf die Bilanzschemata, eingehendere Vorschriften nicht aufstellen können. Man könnte vielleicht für gewisse Gruppen, z. B. die Sparkassen, Bildung von Revisionsverbänden vorschreiben. Für andere Unternehmungen ist die Einzelrevision das Gegebene, namentlich da, wo verschiedene Interessen in der Kontrollstelle vertreten sein

sollen: z. B. die einer Aktienminderheit oder diejenigen der Obligationäre. Ist somit eine gesetzliche Regelung der Besetzung der Kontrollstelle im Rahmen des allgemeinen Aktienrechtes nicht möglich, sondern höchstens auf dem Wege von Spezialgesetzen zu erreichen, so ist dafür die gesetzliche Regelung des berufsmässigen Revisionswesens überhaupt, also der Treuhandgesellschaften und des privaten Bücherexpertenberufes, unerlässlich. Andere Staaten, welche die Einrichtung der geprüften Bücherexperten haben, sind uns darin weit voraus. Auch bei uns muss es dahin kommen, dass zu Revisoren nur Fachleute gewählt werden, welche die Verantwortlichkeit mit gutem Gewissen übernehmen können. Das berufsmässige Revisionswesen muss zu diesem Zweck allerdings zuerst saniert und von den heutigen Misständen gesäubert werden. Dazu gehört vor allem eine unzweifelhafte klare Rechtsstellung der berufsmässigen Bücherexperten und der Treuhandgesellschaften in Bezug auf deren rechtlichen Charakter, wie auf deren Verantwortlichkeit. Dazu gehört aber auch, neben der formellen Rechtsklarheit, eine gewisse materielle Garantie für die Rechtlichkeit und Integrität der einzelnen Treuhänder und Experten. Wie für die Ausübung des Anwaltsberufes berechtigterweise gewisse Voraussetzungen verlangt werden und eine gewisse Disziplinargewalt vorhanden ist, so sollte auch von den Privatexperten und von den Beamten der Treuhandgesellschaften ein gewisses Mass von Kenntnissen und die Zugehörigkeit zu einer mit Disziplinargewalt ausgestatteten Organisation verlangt werden. Die Ausbildung von Bücherexperten ist in der Schweiz im Gegensatz zum Auslande erst vor wenigen Jahren an die Hand genommen worden, indem in Anlehnung an die Universität Basel sowie an der Handels-Hochschule St. Gallen besondere Kurse für Bücherexperten eingerichtet wurden; es ist dringend zu wünschen, dass diese Bestrebungen Unterstützung finden und baldmöglichst zu einer eidgenössischen Regelung der Revisorenprüfungen und zu einem

Obligatorium derselben führen möchten. In Bezug auf die Organisation der berufsmässigen Bücherrevisoren ist der 1913 gegründete Verband schweizerischer Bücherrevisoren zu erwähnen, der eine Hebung des ganzen Standes auf der Basis eines strengen Ehrenkodex für die berufliche Tätigkeit seiner Mitglieder erstrebt und als Versuch einer Sanierung von innen heraus und als Vorläufer eines obligatorischen Berufsverbandes (barreau) der schweizerischen Bücherexperten alle Beachtung verdient.

Neben den Bestimmungen über die Organisation der Kontrollstelle werden sodann im revidierten Aktienrecht die Rechte und Pflichten derselben einer eingehenderen Regelung unterzogen werden müssen. Es genügt nicht, wie es schon da und dort vorgeschlagen wurde, die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Kontrollstelle zu verschärfen, es kann diese immer nur eine beschränkte sein, so lange nicht die Rechnungsrevisoren weitergehende gesetzliche Befugnisse besitzen als heute. Wohl ermöglicht es unser heutiges Aktienrecht den Gesellschaften, die Befugnisse der Rechnungsrevisoren beliebig auszudehnen und ihnen durch die Statuten alle notwendigen Befugnisse einzuräumen, allein von dieser Fakultas machen nur wenige Gesellschaften Gebrauch, und gerade diejenigen, bei welchen es am dringendsten gewünscht werden müsste, sehen in der Regel davon ab. Für das neu zu kodifizierende Aktienrecht wäre daher zu wünschen, dass es der Kontrollstelle das Recht einräume, jederzeit im Laufe des Jahres sich Bücher und Belege vorlegen zu lassen; finden sie etwas nicht in Ordnung, so haben sie dem Verwaltungsrat Mitteilung zu machen; greift dieser nicht ein, so haben sie an die eventuell von ihnen ad hoc zu berufende Generalversammlung zu gelangen. Vorgeschrieben sollte auch sein, dass sie ihren jährlichen Revisorenbericht nicht dem Verwaltungsrat, sondern der Generalversammlung direkt zu übergeben hätten, damit nicht jener allfällige unbequeme Bemerkungen unterdrücken kann. Sind

derart die Rechte der Kontrollstelle in einigen Punkten näher zu umschreiben, als heute, so erhebt sich nun die Frage, wie weit das Gesetz die Revisionspflicht regeln soll. Dass der heutige Zustand unbefriedigend ist, ist allgemein zugegeben; die Förderung eines berufsmässigen sachverständigen Revisorentums wird die Möglichkeit schaffen, hier strengere Bestimmungen aufzustellen, die dann auch auf die Verantwortlichkeit der Revisoren zurückwirken werden. Immerhin wird es nicht angehen, eine eingehende Revision der Geschäftsführung vorzuschreiben. Der Revisor wird sich auch in Zukunft im wesentlichen auf eine Revision der Rechnungsführung, d. h. der buchhalterischen Verarbeitung und Darstellung des Geschäftsganges beschränken müssen. Allein die Grenze zwischen einer reinen Buchführungs- und einer eigentlichen Geschäftsrevision ist schwer zu ziehen: eine einigermassen tiefgehende und den Charakter des betreffenden Geschäftes berücksichtigende Buchführungsrevision greift bereits da und dort in die Geschäftsführung ein. So liegen vor allem die Inventurbewertung und die Aufmachung der Bilanz auf der Grenze. Es ist auch für die Rechnungsführung und deren Beurteilung von grösster Wichtigkeit, dass auch die Inventur von der Kontrollstelle überprüft oder eventuell in deren Gegenwart vorgenommen werde; es wird untersucht werden müssen, ob die Vorschriften des Art. 656 OR befolgt wurden und ob sonst die Inventur nicht zu Verschleierungen oder Verschönerungen benutzt worden sei. Ebenso wird bei der Prüfung der Bilanz es nicht genügen, dass durch die Kontrollstelle die Übereinstimmung der Konten festgestellt werde, es wird vielmehr der Entstehung der einzelnen Eintragungen nachgegangen und untersucht werden müssen, ob sie den Prinzipien einer korrekten Rechnungsführung entsprechen oder ob durch Verschiebungen über mehrere Konten, durch Einfügung von Spezialkonten oder Vereinigung heterogener Konten zu einem Sammelkonto auch hier wieder, trotz rechnerischer Kor-

rektheit, ein falsches Bild geschaffen werde. Darüber hinaus wird der Kontrollstelle die Pflicht erwachsen, zum Aufsehen zu mahnen, wenn aus der Bilanz oder, wenn diese diesbezüglich versagt, aus einem genaueren Studium der Bücher sich ergeben sollte, dass z. B. die Absatzziffern erheblich zurückgegangen, oder sonstwie nennenswerte Verschiebungen im Geschäftsgang oder in den finanziellen Grundlagen der Gesellschaft eingetreten sind. Inwiefern diese Pflichten der Kontrollstelle bereits im allgemeinen Aktienrecht umschrieben werden sollen, ist eine Frage für sich, man wird sich dort darauf beschränken müssen, allgemeine Grundsätze aufzustellen und das Nähere, wie bei den Bilanzschemata, Spezialverordnungen oder Spezialgesetzen für einzelne Gruppen von Aktiengesellschaften, speziell für einzelne Kategorien von Banken vorbehalten.

Zum Schluss sei es mir gestattet, die wesentlichsten Postulate noch einmal kurz zu resümieren; wir wünschten:

I. Vermeidung des Anscheins einer das Mass des faktisch Erreichbaren übersteigenden Sicherheit im Aktiengesessen, Beschränkung auf diejenigen Vorschriften, durch welche dem Aktionär und Obligationär die Grundlagen für ein eigenes Urteil gesichert werden.

II. Differenzierung der rechtlichen Bestimmungen nach den verschiedenen Gesellschaftstypen in der Weise, dass

1. für die kleinstbürgerlichen, unter einer bestimmten Kapitalgrenze sich haltenden und die Namensaktiengesellschaften im wesentlichen die heutigen Bestimmungen beibehalten werden, unter stärkerer Betonung vielleicht der Haftbarkeit und Kontrollpflicht von Verwaltung und Kontrollstelle sowie der obligatorischen Gründungsrevision;

2. für alle übrigen Gesellschaften dagegen, insbesondere auch für die Obligationen ausgebenden eingehenderen Vorschriften aufzustellen seien in Bezug auf:

a) Organisation der Verwaltung: reinliche Scheidung zwischen Verwaltungsrat und Direktion, Zwang zur Vor-

lage eines Geschäftsreglements, Verschärfung der Pflicht zur Überwachung der Geschäftsführung und damit auch der Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates;

b) Organisation und Pflichtenkreis der Kontrollstelle: Gewährung einer Obligationärvertretung; Förderung des berufsmässigen Revisorentums (Revisorenprüfungen und Berufsverband); Recht jederzeitiger Einsichtnahme in die Bücher; Pflicht zu eingehender Buchrevision unter Berücksichtigung der Inventur und der Bilanzierung zu Grunde liegenden Kontensysteme und Buchungen; Pflicht zur Erwähnung besonderer im Geschäftsjahr neu auftretender Erscheinungen und Verhältnisse. Im Zusammenhang mit der Organisation der Kontrollstelle erwähnten wir ferner die Notwendigkeit eines Publizitätszwanges für Bilanz und Jahresbericht und der dem Bundesrat einzuräumenden Befugnis zur Aufstellung verbindlicher Bilanzschemata für bestimmte Gruppen von Aktiengesellschaften.
